

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1884

15 (15.8.1884)

Ärztliche Mittheilungen aus Baden.

Segründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 15.

15. August.

Ärztlicher Verein des untern Breisgaus.

Versammlung in Emmendingen 30. Juli 1884.

Anwesend 10 Mitglieder.

1. Nach Verlesung des Schreibens des Wiesbadener Ärztevereins erfolgt die Mittheilung der Heidelberg-Mannheimer Vereins-Erklärung, die eine baldigste Stellungnahme unseres Vereins zu der Verordnung vom December 1883 betreffs der ärztlichen Disciplinarkammer fordert. Die Anwesenden treten einstimmig der bezüglichen Erklärung bei, welche die von den Heidelberger und Mannheimer Collegen gewünschte Bestimmung zu genannter Verordnung enthält, während sie die Wiesbadener als inopportun bezeichnen. Außerdem erfolgt die Verlesung eines Circulars des Wiesbadener Vereins, Krankencassen betreffend.

2. Bezüglich der Krankencassen entschließt sich der Verein für Honorirung der Einzelleistungen.

1. Für Consultation im Sprechzimmer wird 1 *M.* festgesetzt, — 2. für einen Besuch im Ort 1 *M.* — 3. für einen Besuch auswärts wird berechnet: bis 1 Kilometer $1\frac{1}{2}$ *M.*, für 2—4 Kilometer 2 *M.*, für jeden weiteren Kilometer $\frac{1}{2}$ *M.* mehr. — 4. Für Nachtbesuche gilt die doppelte Tage. — 5. Geburtshilfe und chirurgische Operationen sowie Consilien und Assistenzen müssen extra honorirt werden (Tage 1862), der Gulden zu 2 *M.* — 6. Für jedes weitere Mitglied derselben Haushaltung gilt der Localsatz 1 *M.* — Vorstehende Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend als Ehrensache.
Der Vorsitzende: Vetter.

Amtliches.

Verordnung.

Die Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

(Schluß.)

§. 5.

Die Ortspolizeibehörden haben, sobald ihnen Choleraerkrankungen angezeigt werden, dem Familienhaupt, in dessen Wohnung ein Kranker sich befindet, die Beobachtung der in §. 4 bezeichneten Bestimmungen schriftlich unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 85 des P.-Str.-G.-B. und §. 327 des Str.-G.-B. aufzugeben und am Eingang des Hauses durch Anschlag kund zu machen, daß in diesem Hause (Stock, Hinterhause) in der Wohnung des N. N. Cholerafranke sich befinden.

Unterliegt die Absonderung eines Kranken besonderen Schwierigkeiten, oder fehlen die Erfordernisse zu einer genügenden Pflege und Wartung des Kranken, so ist die Unterbringung desselben in dem von der Gemeinde bereit zu stellenden Krankenlokal durch die Ortspolizeibehörde anzuordnen.

§. 6.

In von der Cholera bedrohten Orten hat der Ortspolizeibehörde eine von dem Gemeinderathe zu berufende besondere Kommission zur Seite zu treten, welcher obliegt:

1. die Ueberwachung aller auf die Gesundheits- und Reinlichkeitspolizei bezüglichen allgemeinen Vorschriften und besonderen Anordnungen, insbesondere soweit sie sich auf die Ableitung der Abwasser, die Beschaffenheit, Reinigung der Aborte und der Abtrittgruben, die Beseitigung der Haushaltungsabfälle, Reinhaltung der Brunnen, Wasserleitungen, den Betrieb der Schlächtereien und anderer gesundheitsgefährlicher Gewerbe, den Verkauf von Nahrungsmitteln, Getränken beziehen,
2. die Beobachtung der Gesundheitsverhältnisse der Bewohner, des Zustandes der Wohnungen, Abzugskanäle, Straßenrinnen,
3. die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Mißstände,
4. die Ueberwachung der zur Bekämpfung der Cholera unmittelbar dienenden Maßnahmen, insbesondere des Vollzugs der Desinfektionen und der Fürsorge für die Kranken.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, Persönlichkeiten zur Vornahme der vorbehaltlich des Erlases durch die Betheiligten auf Kosten der Gemeinde zu vollziehenden Desinfektionen zu bestellen und zur Aufnahme von Kranken geeignete Räumlichkeiten nebst den erforderlichen Einrichtungen, Arzneimitteln bereit zu halten.

Geeignetenfalls sind auch für gesunde Personen, die aus verseuchten Wohnungen zu entfernen sind, Räumlichkeiten zu beschaffen.

Auch für die Bereitstellung von zum Transporte der Kranken

ausschließlich bestimmten Fuhrwerken, Tragkörben ist in größeren Gemeinden zu sorgen.

Die Ortspolizeibehörde hat insbesondere Folgendes anzuordnen:

1. Brunnen mit gesundheitschädlichem oder verdächtigem Wasser müssen geschlossen, und alle Brunnen und deren Umgebung von Abfällen der Haushaltungen durchaus rein gehalten werden, namentlich ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, die mit Cholerafranken in Berührung gekommen sind, an den Brunnen oder in deren Nähe zu verbieten. Wo Leitungswasser zur Verfügung steht, ist der Gebrauch von Pumpbrunnen thunlichst zu beschränken;
2. die Einleitung von Schmutzwassern in Gruben, die in der Nähe von Wohnungen liegen, ist zu untersagen;
3. in Städten ist die häufige Entleerung der Abtrittgruben anzuordnen, sobald aber die Cholera an einem Orte ausgebrochen, ist die Räumung der Gruben thunlichst zu beschränken und für die Vornahme täglicher Desinfektion der Gruben in den von der Seuche befallenen Häusern Sorge zu tragen;
4. in Städten und in allen von der Cholera befallenen Orten ist für eine tägliche Desinfektion der öffentlichen und der in Wirthshäusern befindlichen Pissoirs, Abtritte und Abtrittsgruben zu sorgen.

Welche Orte im Sinne dieser Verordnung als von der Cholera bedroht zu erachten sind, bestimmt das Ministerium des Innern.

§. 7.

Die Abhaltung von Messen, Jahrmärkten und alle Veranstaltungen, welche ein Zusammenströmen von Menschen veranlassen, wird an Orten, in welchen oder in deren Nähe die Cholera ausgebrochen ist, durch die Bezirksämter verboten.

§. 8.

Schüler, in deren Familie Choleraerkrankungen vorgekommen, sind bis zum Ablauf von vierzehn Tagen nach der letzten Erkrankung von dem Besuche der Schulen auszuschließen.

Auch dürfen Schulen an von der Cholera befallenen Orten von auswärts wohnenden Schülern und Schulen an cholerafreien Orten von Schülern, die an von der Cholera befallenen Orten wohnen, nicht besucht werden.

Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei starker Verbreitung der Cholera an einem Orte oder bei Erkrankungen in dem Schulgebäude die Schulen zu schließen.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Besuch des Konfirmandenunterrichts Anwendung.

§. 9.

An der Cholera Erkrankte dürfen nicht weiterreisen und werden nach Maßgabe der für die Betriebsverwaltung gegebenen Anordnungen von der Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe ausgeschlossen. Die Bemannung der zum Frachttransporte die-

nenden Schiffe und der Flöße ist, wenn sie aus einem Cholera-gebiet kommt oder sich einem solchen auf der Fahrt genähert hat, an den Anlagestellen ärztlicher Behandlung zu unterwerfen und nöthigenfalls in Krankenanstalten zu verbringen, wie auch ihre Effekten zu desinfizieren sind.

§. 10.

Leichen der an Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen und in Leichenhäuser oder hierzu besonders bestimmte Räumlichkeiten zu verbringen. Insbesondere muß die Entfernung alsbald nach dem Tode stattfinden, wenn ein gesonderter Raum für die Aufbewahrung der Leiche nicht vorhanden ist.

Der Zutritt zur Leiche und in die Sterbewohnung ist nur den nächsten Angehörigen, Aerzten und den mit der Bestattung beauftragten Personen zu erlauben.

Die Beerdigung ist thunlichst zu beschleunigen und kann auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses auch vor Ablauf von dreißig Stunden nach dem Tode stattfinden; das Leichengefolge ist möglichst zu beschränken.

In eine andere Gemeinde dürfen Leichen selbst dann nicht gebracht werden, wenn am Sterbeorte ein öffentlicher Begräbnisplatz nicht vorhanden ist.

Die Leiche soll möglichst wenig berührt, ohne Wechsel der Kleidung in mit fünfprozentiger Karbolsäure getränkte Tücher gehüllt, sobald als thunlich in den Sarg gelegt werden. Der Sarg muß dicht schließen, die Fugen sollen auf der Innenseite mit Harz oder Pech bestrichen sein.

§. 11.

Die Bezirksärzte haben sich auf die Anzeige von dem Ausbruch der Cholera in einer Gemeinde alsbald an Ort und Stelle zu begeben, über Ursprung und Stand der Krankheit Erhebungen zu veranstalten, im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde für die Einleitung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln und der zur Pflege der Kranken nöthigen Vorkehrungen zu sorgen und während der Dauer der Epidemie durch zeitweilige Besuche sich über den Vollzug der sanitätspolizeilichen Vorschriften zu verlässigen. Sie können approbirte Aerzte, welche am Orte der Krankheit wohnen oder Cholerafranke daselbst behandeln, zur Mithilfe in Anwendung der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen angehen. Für solche Leistungen der Aerzte wird eine entsprechende Gebühr aus der Amtskasse bewilligt.

Karlsruhe, den 18. Juli 1884.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Anleitung zur Desinfection bei Cholera.

1. Zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe bei Cholera empfiehlt sich in erster Linie die Anwendung heißen Wasserdampfes. Als zur Anwendung dieses Mittels geeignete Apparate können nur diejenigen angesehen werden, in welchen ein fortwährendes Durchströmen von Wasserdämpfen durch den Desinfectionsraum stattfindet und bei welchen die Temperatur der Wasserdämpfe im Desinfectionsraum überall mindestens 100° C. beträgt. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein in die Oeffnung, durch welche der Dampf den Apparat wieder verläßt, gebrachtes Thermometer die Temperatur von 100° C. erreicht. Die Zeit, während welcher die zu desinficirenden Gegenstände den heißen Wasserdämpfen ausgesetzt werden müssen, darf bei leicht zu durchdringenden Gegenständen, z. B. Kleidern, nicht weniger als eine Stunde, bei schwer zu durchdringenden Gegenständen nicht weniger als zwei Stunden betragen. Hierbei ist die Zeit nicht mitgerechnet, welche vergeht, bis der Dampf, welcher aus dem Desinfectionsraum auströmt, die Temperatur von 100° C. erreicht hat. Der Wasserdampf wird am besten in einem Dampfkessel entwickelt und mittelst einer Röhre in den Desinfectionsraum unten eingeleitet, um ihn oben durch eine Röhre, nicht größer als die Zuleitungsröhre, abströmen zu lassen. Man kann einen solchen Desinfectionskasten überall anbringen, wo ein Dampfkessel arbeitet: am Abdampfrohr einer Fabrik, als Abzweigung von einer Locomotive u. s. w. so zwar, daß man aus dicken Dielen einen Kasten von 0,6 cbm Inhalt baut, dessen Deckel groß genug ist, um zusammengewollte Matratzen u. s. w. einlegen zu können, fest aufstißt und mit einigen Hacken geschlossen werden kann. Hart am Boden mündet das Dampfrohr und aus dem Deckel steigt die gleichweite Röhre etwa 1 m gerade aufwärts. Um die Durchdringung der Gegenstände zu verhüten, belegt man den Boden des Kastens in der Höhe von $\frac{1}{2}$ m mit kreuzweise gelegten Latten. Wo ein Dampfkessel nicht zu haben ist, kann man auch einen Waschkessel oder Branntweimbrennereihafen benützen, über den man ein Holzfah stürzt oder einen 0,6—1 m hohen röhrenförmigen Aufsatz aus Blech anbringt, dessen Boden ein Drahtgitter bildet und dessen genau aufstehender Deckel mit dem Dampfabzugsrohre versehen ist. Der Aufsatz muß möglichst dicht auf dem Kessel aufsitzen. In größeren Städten empfiehlt sich die Errichtung öffentlicher Desinfectionsanstalten, in denen die Anwendung heißer Wasserdämpfe als Desinfectionsmittel erfolgen kann.
2. Falls genügende Apparate zur Desinfection mit heißen Wasserdämpfen nicht zur Verfügung stehen oder die Beschaffenheit des zu desinficirenden Gegenstandes die Anwendung dieses Mittels nicht gestattet, sind die Gegenstände, wenn nicht deren Vernich-

tung durch Feuer vorgezogen wird, mit der Lösung eines den Ansteckungsstoff zerstörenden Mittels zu behandeln. Als solches ist die Karbolsäure zu empfehlen. Dieselbe kann entweder für sich verwendet werden durch Vermischen von 1 Theil acid. carbolic. depur. mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren oder als sogenannte Wienerlösung: 1 kg rohe Karbolsäure, 2 kg Eisenvitriol in 20 Liter heißen Wassers gelöst.

(Zur Desinfection von Pissoirs kann Chlorkalk verwendet werden. Derselbe soll trocken und frisch sein und starken Chlorgeruch entwickeln.)

3. Die verschiedenen Desinfectionsmittel finden ihre Verwendung am zweckmäßigsten in folgender Weise:

Zur Desinfection von Eisenbahnwagen und anderen Fahrzeugen eignet sich am besten die reine Karbolsäurelösung, zur Reinhaltung der Abtritte u. die Wienerlösung.

Bei Häusern, in denen Cholerafranke liegen, ist dabei so zu verfahren, daß für je fünf Hausbewohner täglich 100 g Eisenvitriol und 200 g Karbolsäure in 2 Liter heißen Wassers gelöst und eingegossen werden. Dabei ist festzuhalten, daß ein am Probirstab hängender Tropfen des Grubeninhaltes blaues Lackmuspapier röthen muß, und daß so lang Lösung zugegossen werden muß, bis dies der Fall ist. Beim Eingießen ist darauf zu achten, daß die Abfallröhren möglichst ausgiebig getroffen werden.

Kleidungsstücke, Leib- und Bettwäsche, Bettdecken und Matratzen, die mit Cholerafranken in Berührung gekommen sind, werden entweder mit heißen Wasserdämpfen behandelt oder acht- undvierzig Stunden in reiner Karbolsäurelösung eingeweicht und dann mit Wasser gespült. Die Ausleerungen des Kranken sollen in Gefäßen aufgenommen werden, in denen sich Wienerlösung in wenigstens doppelter Menge befindet. In diesem Zustande können sie dann in Abortgruben gebracht werden. Mit den Ausleerungen verunreinigte Möbel, Fußboden u. s. w. sind mit trockenen Lappen abzureiben und die verwendeten Lappen sodann zu verbrennen.

Zur Desinfection der Hände u. s. w. von Personen, die mit Cholerafranken verkehrt haben, eignet sich am besten reine Karbolsäurelösung.

Der Desinfectionsbeamte hat die Karbolsäurelösung und Wienerlösung persönlich zu bereiten oder von einer ihm amtlich angewiesenen Stelle zu beziehen und ist für den Gehalt und die Verwendung derselben verantwortlich.

Wo eine anderweitige genügende Desinfection nicht ausführbar ist, wie z. B. bei Polstermöbeln, Wagenpolstern, ganzen Wagen, ist eine Außergebrauchszugung derselben und dauernde Lüftung an einem todkenen vor Regen geschützten Ort durch mindestens sechs Tage in Anwendung zu bringen.

Wohnräume, in denen Cholerafranke gelegen haben, sind, wenn möglich, zu räumen und sechs Tage hindurch zu lüften, damit sie vollständig austrocknen. Geeignetenfalls ist das Austrocknen durch Heizen zu unterstützen.

Zeitung.

Ehrenbezeugung. Durch höchste Entschliezung vom 31. Juli d. J. wurde dem Geheimerath III. Klasse Dr. Georg Schweig in Karlsruhe das Kommandeurkreuz 2. Klasse des Ordens vom Röhlinger Löwen verliehen.

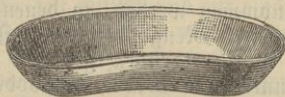
Ernennungen. Prakt. Arzt Dr. Friedrich Geyer in Durlach wurde zum Bezirksarzt in Mespich und Hospitalarzt Dr. Adolf Honjell in Konstanz zum Bezirksarzt daselbst ernannt.

Unter dem 31. Juli d. J. wurde der Medizinalreferent im Ministerium des Innern, Geheimerath Dr. Georg Schweig, seinem Ansuchen entsprechend, wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und erprießlichen Dienste, in Ruhestand versetzt.

Niederlassungen. Arzt Dr. Julius Gernandt, bisher in Forbach, Amt Raistatt, hat sich in Mannheim, Dr. Schelb, geboren 1857, approb. 1883, hat sich in Heitersheim, Amt Staufen, niedergelassen.

Wegzug. Arzt Wörner ist von Nickenbach, A. Säckingen, weggezogen.

Anzeigen.



F. 10576.

Musterschutz.

Wolkig grau emailirte **Verbandschalen** und **Irrigatoren**, allein widerstandsfähig jeder antiseptischen Lösung und leicht zu reinigen, **erprobt und attestirt** von der **Groß. akadem. chirurgischen Klinik in Freiburg i. B.**

Allein zu beziehen in Größen von 30, 34, 40 und 50 cm lang durch
Hermann Welle in Freiburg (Baden). 23]3.2

Vertretung.

25]

Von Mitte August an bin ich bereit, noch bis zum Antritt meines Militärdienstes (1. October) Vertretung zu übernehmen.

Adresse: Dr. **W. Greder**, prakt. Arzt, z. B. in **Reimen** bei Heidelberg.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von **Malsch & Vogel.**